

§ 7 – Haftung

- 1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den städtischen Parkhäusern und Parkieranlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Zug lehnt die Haftung für Schäden jeglicher Art ab.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Werkeigentümergehaftung im Sinne von Art. 58 OR¹⁾ sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979²⁾.

§ 8 – Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Insbesondere legt er die Gebühren im Einzelnen sowie die Voraussetzungen für Sonderbewilligungen fest. Er passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an; er ist dabei an den Gebührenrahmen gebunden.

§ 9 – Gebührenverwendung

Die erhobenen Gebühren werden zu 50% in einen Fonds für Parkplatzbeschaffung gelegt; dessen Mittel sind ausschliesslich für die Schaffung von Parkierungsraum zu verwenden.

§ 10 – Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Kanton am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968³⁾ aufgehoben.

Wer diesen Beschluss des Grossen Gemeinderates annehmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnen will, schreibe NEIN.

1) SR 220
2) BGS 154.11
3) Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, Seite 68

222 (Zug-St) Abstimm...

Städtische
Urnenabstimmung

vom 17. Mai 2009

A
Zentrum Frauensteinmatt
Baukredit



B
Reglement über die
Parkierungsgebühren
Referendum



Urnenöffnungszeiten

	Haupturne	Nebenurnen	
	Burgbachsaal	Guthirt (Schulhaus, Bibliothek) Riedmatt (Schulhaus) Oberwil (neues Schulhaus) Zugerberg (Wartesaal)	Herti (Alterszentrum)
Samstag 16.5.2009	10.00 bis 12.00 Uhr		10.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag 17.5.2009	09.00 bis 12.00 Uhr	09.00 bis 11.30 Uhr	09.00 bis 11.30 Uhr

Zusätzlich:

Freitag, 15.5.2009 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00, Stadthaus am Kolinplatz

A

Zentrum Frauensteinmatt**Baukredit**

- 4 Ausgangslage
- 6 Bedarf
- 6 Raumprogramm
- 8 Aussenraum
- 8 Erschliessung
- 8 Energieversorgung
- 10 Bauliche Aspekte
- 10 Betriebliche Aspekte
- 10 Parkhaus
- 10 Kosten
- 12 Termine
- 14 Beschlusstext

B

Reglement über die Parkierungsgebühren**Referendum**

- 16 Vorgeschichte
- 17 Grundlagen
- 17 Parkplatzangebot
- 18 Sonderbewilligungen
- 18 Gebühren
- 19 Finanzielle Auswirkungen
- 20 Argumente des Referendumskomitees
- 21 Argumente des Stadtrates
- 22 Beschlusstext

Hinweis: Die vollständigen Berichte und Anträge des Stadtrates (GGR-Vorlage Nr. 2002, Frauensteinmatt, und Nr. 1949, Parkierungsgebührenreglement) können im Internet (www.stadtzug.ch → Politik → Grosser Gemeinderat → Geschäfte) eingesehen werden.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Zum Zentrum Frauensteinmatt: Die demografische Entwicklung in der Stadt und im Kanton Zug, aber auch gesellschaftliche und soziale Entwicklungstendenzen zeigen, dass wir in naher Zukunft bei der Betreuung und Pflege betagter Menschen vor neue Herausforderungen gestellt sein werden. Heute verfügt Zug über 290 Alters- und Pflegeheimbetten. Ein Expertenbericht hat für die Stadt Zug bis 2015 einen Bedarf von rund 450 Pflegebetten errechnet. Auf dem Areal Frauensteinmatt südlich der Altstadt von Zug soll deshalb ein neues Zentrum entstehen, welches die veränderten Wohn-, Pflege- und Betreuungsbedürfnisse betagter Menschen berücksichtigt. Das Zentrum Frauensteinmatt ist nicht nur ein Pflegezentrum, sondern umfasst auch Alters- und Familienwohnungen, Wohnungen für die Stiftung Priesterheim zum Frauenstein, eine Kindertagesstätte, ein Parkhaus sowie ein Feuerwehrdepot. Der Brutto-Baukredit beträgt nach Abzug des Anteils der Stiftung Frauensteinmatt CHF 65'200'000.–. Nach einer Annahme der Vorlage könnte das Zentrum im Sommer 2011 bezugsbereit sein.

Zum Reglement über die Parkierungsgebühren: Mit dem Parkierungsgebührenreglement hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug einen verlässlichen Rahmen für die künftigen Parkierungsgebühren festgelegt: Die verschiedenen Parkierungsformen und die daraus resultierenden Gebühren sind klar definiert und der Stadtrat ist künftig an diesen Gebührenrahmen gebunden. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde jedoch das Referendum ergriffen, weshalb es nun zu einer Volksabstimmung kommt. Würde das Parkierungsreglement abgelehnt, bliebe die heutige Regelung weiterhin in Kraft: Der Stadtrat wäre wie bisher frei, die Parkgebühren festzulegen. Mit oder ohne Parkierungsgebührenreglement: Der Stadtrat beabsichtigt, die Parkgebühren in der Stadt Zug nur moderat anzupassen.

Wir empfehlen Ihnen, den beiden Vorlagen zuzustimmen.

Der Stadtrat von Zug

Auf dem Areal Frauensteinmatt, südlich der Zuger Altstadt, soll ein neues Zentrum entstehen für unterschiedliche Wohn-, Pflege- und Betreuungsbedürfnisse. Es umfasst ein Pflegeheim, Alters- und Familienwohnungen, Wohnungen für die Stiftung Priesterheim zum Frauenstein, eine Kindertagesstätte, ein Parkhaus und ein Feuerwehrdepot.

Zentrum Frauensteinmatt

Baukredit

1. Ausgangslage

Mit den Legislaturzielen 2007–2010 möchte der Stadtrat eine sichere und wohnliche Stadt für Menschen jeden Alters und in allen Lebenslagen errei-

chen. In der Altersplanung 2007–2011 («Zug – auch eine altersgerechte Stadt») hat der Stadtrat diese Ziele präzisiert. Unter anderem sollen die



Visualisierung Haus C mit den Alters- und Familienwohnungen



Umgebungsplan

Einrichtung weiterer Pflegeplätze unterstützt und das altersgerechte Wohnen sowie die Spitex gefördert werden. Bei den Alters- und Pflegeheimen ist das Eintrittsalter der Bewohnerinnen und Bewohner stark gestiegen und beträgt derzeit 83 Jahre. 48% der Zugerinnen und Zuger, die heute in einem Alters- und Pflegeheim wohnen, sind über 90 Jahre alt. Bei diesen hochbetagten Menschen zeigt sich ein zunehmender Pflegebedarf. Neue Anforderungen an Räumlichkeiten und Betrieb sind die Folge. Das vorliegende Bauprojekt geht zurück auf einen zweistufigen Projektwettbewerb, der in den Jahren 2003–2005 durchgeführt wurde. In der anschließenden Weiterentwicklung des Bauvorhabens wurden ein zusätzliches Geschoss in der Tiefgarage, ein Feuerwehrdepot sowie eine Kindertagesstätte in die Projektierung mit einbezogen. Im Hinblick auf die Bauphase wurde im 2007 eine Generalunternehmer-Submission durchgeführt.

2. Bedarf

Die Stiftung Zugerische Alterssiedlungen besitzt und betreibt in der Stadt Zug drei Alters- und Pflegeheime: Das Altersheim Waldheim von 1965 mit 57 Betten, das 1984 erbaute Zentrum Herti mit 81 Betten und das Betagtenzentrum Neustadt von 2001 mit 76 Betten. Das Seniorenzentrum Mülilmatt in Oberwil mit 60 Betten gehört der Bürgergemeinde Zug. Hinzu kommen 16 Betten im Pflegezentrum Baar, an denen die Stadt Zug finanziell beteiligt ist. Insgesamt

verfügt die Stadt zurzeit über 290 Betten in Alters- und Pflegeheimen. Die Stadt Zug besitzt zudem im Bergli rund 35 und im Mülilmatt 33 Alterswohnungen.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug beauftragte die Universität Zürich mit einer Bedarfsanalyse zu den Pflegebetten der stationären Langzeitpflege. Gestützt auf deren Studie und aufgrund der stadteigenen Planung ist 2015 von einem Bedarf von rund 450 Pflegebetten auszugehen. Gegenüber heute bedeutet dies einen zusätzlichen Bedarf von 160 Pflegebetten. Mit dem Pflegezentrum Frauensteinmatt kann ein wesentlicher Teil dieses Bedarfs abgedeckt werden.

3. Raumprogramm

Die verschiedenen Bereiche des Zentrums verteilen sich auf drei elegante Bauten. Diese gliedern das Grundstück in eine Folge von Aussenräumen, die fließend ineinander übergehen und den Charakter einer ruhigen Wohnsiedlung im Park entfalten. Die Wohnungen der Stiftung Priesterheim zum Frauenstein befinden sich im dreigeschossigen Gebäude (Haus A) im nördlichen Bereich des Areals. Das Pflegezentrum (Haus B) folgt östlich als viergeschossiger Gebäudekörper mit einem Attikageschoss. Das Gebäude mit den Alters- und Familienwohnungen und einer Kindertagesstätte (Haus C) ist südlich zwischen der Villa Stadlin und dem Bahndamm als viergeschossiges Haus mit einem Attikageschoss vorgesehen. Die Gebäude B und C bleiben im Besitz der Stadt Zug.



■ Heizzentrale «Fernheizung»
■ Unterstation Frauensteinmatt

0 5 10

Das geplante Zentrum Frauensteinmatt umfasst folgende Bauten:

- Haus A: Acht 2½ - bis 4½-Zimmer-Wohnungen der Stiftung Priesterheim zum Frauenstein
- Haus B: Ein Pflegezentrum mit insgesamt 89 Pflegebetten, davon 25 für demente Menschen
- Haus C: 36 Alterswohnungen, 12 Familienwohnungen, eine Kindertagesstätte
- 3-geschossige, öffentlich zugängliche Tiefgarage mit 283 öffentlichen und privaten Abstellplätzen
- ein Feuerwehrdepot

Die 12 Familien- und 36 Alterswohnungen werden an die 400 stadteigenen Wohnungen gemäss der an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 1981 angenommenen Initiative zur Bekämpfung der Wohnungsnot angerechnet.

4. Aussenraum

Durch die Anordnung der drei Gebäude entsteht ein grosser, öffentlicher Aussenraum. Dieser kann von den Bewohnerinnen und Bewohnern als Aufenthalts- und Bewegungsraum für Spaziergänge genutzt werden. Die Wege quer durch das Areal verbinden die Siedlung mit der Stadt Zug und integrieren die neue S-Bahn-Haltestelle. Bei den Familienwohnungen im Süden des Areals wird ein Kinderspielplatz gebaut. Im östlichen Teil des Areals sind Gemüse- und Blumengärten für die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Familienwohnungen vorgesehen. Für die besonderen Be-

wegungsbedürfnisse altersdementer Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegezentrums ist im Attikageschoss ein eigener Rundgang mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen geplant: In sich geschlossen führt er aus dem Innern des Gebäudes in den Dachgarten hinaus und wieder zurück.

5. Erschliessung

Der Veloverkehr wird in Nord-Süd-Richtung am östlichen Rand der Anlage entlang der SBB-Linie geführt. Die Fussgänger haben von allen Seiten Zugang. Das Zentrum ist sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen. Einerseits hält die Stadtbahn in unmittelbarer Nähe, andererseits bestehen zwei Bushaltestellen an der Hofstrasse und an der Artherstrasse. Die Anlieferung für die Überbauung erfolgt von der Hofstrasse her, parallel zur Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage.

6. Energieversorgung

Die gesamte Überbauung wurde entsprechend dem Minergie-Standard 2007 geplant. Die «Heizzentrale Altstadt» liefert die benötigte Wärmeenergie über eine Seewasser-Wärmepumpe. Die Warmwasserversorgung des Pflegezentrums erfolgt über Sonnenkollektoren auf den Dächern. Im Baukredit des Zentrums sind die Kosten der Seewasser-Wärmepumpe einschliesslich Leitungen und Pumpen für die Seewasserentnahme und -rückgabe sowie die zusätzlichen Aufwendungen für die Sonnenkollektoren inbegriffen.



Grundriss Erdgeschoss

Die neue Heizzentrale der «Fernwärmeversorgung Zug» wird im ersten und zweiten Untergeschoss des Hauses B untergebracht (als Ersatz für die bisherige Heizzentrale im Casino) und mit einem Gas-Blockheizkraftwerk, zwei Gas-Heizkesseln und einer Seewasser-Wärmepumpe ausgerüstet. Die Investition für die neue Heizzentrale der Fernheizung über CHF 2,817 Mio. wurde vom Grossen Gemeinderat der Stadt Zug am 27. Januar 2009 beschlossen und ist nicht Teil dieser Vorlage.

7. Bauliche Aspekte

In den Wohnungen und Zimmern werden ausschliesslich strapazierfähige, dauerhafte und ökologisch vertretbare Materialien sowie zurückhaltende, auf das Empfinden alter Menschen abgestimmte Farben verwendet. Als Standardeinrichtung der Pflegezentrumzimmer werden ein Pflegebett, ein Nachttisch und ein mobiler Schrank zur Verfügung gestellt. Akzente in der Lebensraumgestaltung setzen die Bewohnerinnen und Bewohner mit ihren persönlichen Einrichtungsgegenständen. Gemäss dem Auftrag des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug wird zurzeit geprüft, ob auch in den 25 Zimmern der Demen-tenabteilung Nasszellen eingebaut werden sollen. Ein allfälliger Zusatzkredit hierfür müsste dem Grossen Gemeinderat unterbreitet werden.

8. Betriebliche Aspekte

Die Gastküche des Pflegezentrums wird durchschnittlich rund 315 Mahlzeiten pro Tag zubereiten. Rund 110 Essen werden im Speisesaal serviert, 150 auf den Stockwerken in den jeweiligen Gruppen verteilt und der Rest für den offenen Mittagstisch, für das Personal und für Essenslieferungen bereitgestellt.

9. Parkhaus

Die Einstellhalle verfügt über 283 öffentliche und private Parkplätze für die Mieterinnen und Mieter der Wohnungen sowie für Besucherinnen und Besucher. Für den Bau des Parkhauses wird aus der bestehenden Spezialfinanzierung für die Parkplatzbewirtschaftung (Stand per 31.12.2007: CHF 6,5 Mio.) CHF 3,0 Mio. entnommen.

10. Kosten

Die Bruttobaukosten betragen CHF 65,2 Mio. Dieser Betrag wird durch eine Entnahme von CHF 2,6 Mio. aus den Rückstellungen «Wohnungsbau/Landerwerb» für die Familien- und Alterswohnungen reduziert. Für den Bau des Parkhauses werden zudem CHF 3,0 Mio. aus der bestehenden Spezialfinanzierung für die Parkplatzbewirtschaftung verwendet. Für die Überbauung erwirbt die Stadt von der Stiftung Priesterheim im Bau-recht eine Landfläche von ca. 9000 m² auf der Parzelle GS 1397. Diese Fläche wird ergänzt mit 2056 m² auf der Parzelle GS 4744 (Villa Stadlin) und der Liegenschaft Hofstrasse 8 (GS 4726).



Kostenübersicht in CHF

Vorbereitungsarbeiten	2'286'000.-
Gebäude	45'100'000.-
Betriebseinrichtungen	1'577'000.-
Umgebungsarbeiten	2'310'000.-
Baunebenkosten	1'783'000.-
Offene Reserve	2'927'000.-
Ausstattung	2'765'000.-
GU-Risiko	2'112'000.-
MwSt 7.6%	4'625'000.-
Total inkl. MwSt	65'485'000.-

Projektierungskredit	4'715'000.-
Gesamtanlagekosten	70'200'000.-

./ Anteil Stiftung	
Frauensteinmatt	- 5'000'000.-
Brutto-Baukredit	65'200'000.-

Verwendung aus Rückstellung Verkauf	
Liegenschaft Stadlin	- 2'600'000.-
Spezialfinanzierung	
Parkplatzbewirtschaftung	- 3'000'000.-

Netto-Investitionskosten	59'600'000.-
---------------------------------	---------------------

Im Vergleich zu anderen, kürzlich realisierten Pflegeheimen im Kanton Zug fallen die Anlagekosten, umgerechnet pro Bett, tiefer aus: Frauensteinmatt 331'241.-; Neustadt 397'000.-; Baar 528'000.-.

11. Termine

Vorbehältlich der Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten erfolgt der Spatenstich am 7. Juli 2009. Pflegezentrum und Alterswohnungen könnten damit im Sommer 2011 bezugsbereit sein.



Grundriss Dachgeschoss



Beispiel eines Pflegezimmers



Beispiel einer Alterswohnung

Beschlusstext

Der Beschluss Nr. 1485 des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 27. Januar 2009 betreffend Zentrum Frauensteinmatt, Baukredit, lautet:

«1. Für den Bau des Zentrums Frauensteinmatt wird ein Bruttobaukredit von CHF 65'200'000.– inkl. MwSt zulasten der Investitionsrechnung, Konto 5300/50300, Objekt 719, Zentrum Frauensteinmatt, bewilligt (Indexstand 1. April 2008).

2. Der Kredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung. Nach Vertragsabschluss erfolgt die Berechnung der Teuerung aufgrund der KBOB-Richtlinien (Konferenz der Bauorgane des Bundes).
 3. Der Stadtrat legt dem Grossen Gemeinderat jährlich, erstmals ein halbes Jahr nach dem Spatenstich, letztmals ein halbes Jahr nach dem Bezug des Bauwerkes, Zwischenberichte und einen besonderen Schlussbericht mit Schlussabrechnung vor.
 4. Die Investition für die Familien- und Alterswohnungen wird durch eine Entnahme aus den Rückstellungen Wohnungsbau/Landerwerb von maximal CHF 2,6 Mio. reduziert.
 5. Auf der Basis des Vorvertrages zu einem Baurechtsvertrag vom 23. Mai 2003 wird der definitive Baurechtsvertrag mit der Stiftung Priesterheim zum Frauenstein Zug abgeschlossen.
 6. Die 12 Familien- und 36 Alterswohnungen sind an die 400 stadteigenen Wohnungen gemäss der an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 1981 angenommenen Initiative zur Bekämpfung der Wohnungsnot anzurechnen.
 7. Die Liegenschaft Hofstrasse 8, GS 4726, wird vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umgebucht.
 8. Für die Erstellung des Parkhauses werden CHF 3'000'000.– aus der Spezialfinanzierung für die Parkplatzbeschaffung entnommen.
 9. Die Investition von CHF 65'200'000.– ist mit jährlich 10% abzuschreiben (§ 14 Abs. 3 Bst. b Finanzhaushaltgesetz).
 10. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 7 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005 der obligatorischen Urnenabstimmung und tritt mit Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
 11. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.»
- Wer diesen Beschluss des Grossen Gemeinderates annehmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnen will, schreibe NEIN.

Mit dem neuen Reglement über die Parkierungsgebühren hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug einen verlässlichen Rahmen festgelegt. Würde das Parkierungsreglement abgelehnt, bliebe die heutige Regelung in Kraft: Der Stadtrat wäre wie bisher frei, die Parkgebühren festzulegen. Das Parkieren würde darum nach einer Ablehnung nicht billiger. Stadtrat und Grosse Gemeinderat empfehlen, das Parkplatzreglement anzunehmen, damit sich die Parkgebühren in Zukunft in einem festgelegten Rahmen bewegen.

Reglement über die Parkierungsgebühren

Referendum

1. Vorgeschichte

Das Reglement über die Parkierungsgebühren geht auf den November 2005 zurück. Damals unterbreitete der Stadtrat dem Grossen

Gemeinderat eine Übersicht aller städtischen Gebühren, nicht nur der Parkierungsgebühren. Aufgrund der anschliessenden Diskussionen in der

2. Grundlagen

Die Gebühren für die Parkierung in der Stadt Zug basieren heute auf drei Grundlagen:

- dem Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 2. Juli 1968;
- den Erwägungen in der Vorlage Nr. 1256 des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 22. März 1994 betreffend die Parkraumpolitik der Stadt Zug;
- den Stadtratsbeschlüssen zu den Gebühren der Parkhäuser.

Diese Grundlagen werden im neuen Reglement über die Parkierungsgebühren zusammengefasst. Damit entsteht eine einheitliche, übersichtliche Rechtsgrundlage. Das neue Reglement beschreibt nebst der Zielsetzung (§ 1) die Parkierungsarten (§ 3) und legt den Rahmen für die Parkierungsgebühren (§ 6) fest. Dem Stadtrat bleibt der notwendige Spielraum, um die Parkierungsgebühren veränderten Bedingungen und der Teuerung anpassen zu können (§ 8).

3. Parkplatzangebot

Unterschieden wird künftig zwischen Kurzzeitparkplätzen, Langzeitparkplätzen sowie Parkplätzen mit Anwohnerbevorzugung (§ 3). Kurzzeitparkplätze sollen möglichst zentrumsnah liegen. Langzeitparkplätze dagegen sollen peripher angeordnet sein und vorwiegend dem Pendlerverkehr dienen.

Die Parkzeit auf Kurzzeitparkplätzen beträgt max. 120 Minuten. In diesem Zeitrahmen legt der Stadtrat die Parkzeit nach den jeweiligen Bedürfnissen

Geschäftsprüfungskommission wurden daraufhin die Grundsätze zur Gebührenerhebung definiert und es wurde bestimmt, welche Gebühren durch den Stadtrat festgelegt und welche vom Grossen Gemeinderat mittels Reglement beschlossen werden.

Aufgrund dieser Entwicklung unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine neue Vorlage. Diese enthielt den Antrag auf die Totalrevision des Reglements über Tagesheime und andere familienergänzenden Einrichtungen sowie den Antrag für ein neues Reglement über die Parkierungsgebühren der Stadt Zug.

Im Oktober 2006 beschloss der Grosse Gemeinderat den Grundsatz, für Gebühren Pauschaltarife einzuführen. Anschliessend unterbreitet der Stadtrat dem GGR im Oktober 2007 eine separate Vorlage für die Parkierungsgebühren.

Der grosse Gemeinderat befasste sich in zwei Lesungen mit der Vorlage und stimmte dem Reglement am 27. Januar 2009 mit 27:4 Stimmen zu. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, weshalb nun eine Volksabstimmung durchgeführt wird.

Das Reglement über die Parkierungsgebühren als allgemeinverbindliches Reglement muss nach einer Annahme durch die Stimmberechtigten noch vom Regierungsrat genehmigt werden. Das Ergebnis der entsprechenden Vorprüfung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wurde im vorliegenden Reglement bereits berücksichtigt.



fest. Eine Obergrenze von 120 Minuten ist für Kurzaufenthalte, z.B. für Einkäufe oder Restaurantbesuche, geeignet und entspricht der heutigen Lösung, die sich bewährt hat. Auf Langzeitparkplätzen kann während der gebührenpflichtigen Zeit mindestens zwölf Stunden parkiert werden. Die Parkplätze mit Anwohnerbevorzugung sind zeitlich beschränkt; es sind entweder Kurzzeit- oder Langzeitparkplätze. Gegen eine Gebühr erhalten die Anwohnenden für sich sowie für Besucher und Besucherinnen eine Bewilligung, die das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den Parkplätzen in ihrer Wohnzone gestattet.

In den städtischen Parkhäusern wird zwischen Kurzzeitparkplätzen und Dauervermietungen unterschieden (§3 Abs. 5). Drei verschiedene Vermietungen (Mindestmietdauer ein Monat) sind möglich: Tagesmieten von 05.00–19.30 Uhr, Dauermieten ohne Reservation und Dauermieten mit reservierten, bezeichneten Parkplätzen (§6 Abs. 2).

4. Sonderbewilligungen

Sonderbewilligungen erlauben ausserordentliches Parkieren – dies auch ausserhalb von Parkflächen. Ein Beispiel dafür ist die so genannte Handwerkerkarte (§3 Abs. 4). Sonderbewilligungen werden restriktiv und nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgestellt. Diese Voraussetzungen sind meistens sehr umfassend, sie werden deshalb vom Stadtrat festgelegt (§8). Schliesslich wird das geltende Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968 aufgehoben (§9 Abs. 3) und in das neue PGR integriert (§4).

5. Gebühren

Die Gebührenpflicht (§2) gilt in der Regel tagsüber an Werktagen (zurzeit von Montag bis Freitag oder Samstag von 07.00 bis 19.00 Uhr). Diese zeitliche Regelung ist heute im Kanton Zug in den meisten Gemeinden üblich. Im Reglement ist sie nicht festgeschrieben. Die gebührenpflichtige Parkzeit legt der Stadtrat jeweils mit den Signalisationsbeschlüssen fest. Er kann so flexibel auf allgemeine Veränderungen oder Sonderfälle wie Nachtruhestörungen (zeitliche Ausdehnung der Gebührenpflicht während der Nacht) reagieren.

Von 19.00 bis 07.00 Uhr wird – unabhängig von den Tagesparkgebühren – für das nächtliche Dauerparkieren die Nachtparkgebühr erhoben. In den Parkhäusern ist das Parkieren rund um die Uhr gebührenpflichtig.

Mit dem Gebührenrahmen (§6) erhält der Stadtrat die Befugnis, die Höhe der einzelnen Gebühren festzusetzen. Die heutigen Ansätze sind im Städtevergleich tief und sollen darum leicht erhöht werden.

Der Gebührenrahmen für das Parkieren in den Parkhäusern soll mind. CHF 1.–/Std. bis max. CHF 30.–/Tag betragen. Unter Beachtung dieses Gebührenrahmens legt der Stadtrat die Gebühren fest. In den Parkhäusern wird auf einen progressiven Gebührentarif verzichtet. Länger dauernde Aufenthalte in der Stadt Zug sollen attraktiv bleiben. Gegenüber den Kurzzeitparkplätzen (CHF 2.–/Std.) bleibt das kurzfristige Parkieren in den Parkhäusern günstiger (CHF 1.–/Std.).

Die Tagesgebühr für die Langzeitparkplätze wird aufgrund der heutigen Nachfrage von CHF 5.– auf CHF 8.– erhöht. Moderat angehoben werden auch die Gebühren für die Anwohnerbevorzugung und das nächtliche Dauerparkieren.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahmen aus Parkgebühren in den Parkhäusern beliefen sich im 2005 auf ca. CHF 1,3 Mio. Davon entfallen rund CHF 500'000.– auf das Tagesgeschäft; die restlichen Einnahmen resultieren aus Dauervermietungen.

Die vorgesehene moderate Gebührenerhöhung betrifft das Tagesgeschäft. Es werden Mehreinnahmen von etwa 10 %, d.h. ca. CHF 50'000.–, erwartet.

Rund 1020 oberirdische Parkplätze in der Stadt Zug sind mit Parkingmetern ausgerüstet. Die Einnahmen daraus beliefen sich im 2005 auf ca. CHF 1,6 Mio. Für 340 Kurzzeitparkplätze, d.h. ein Drittel aller gebührenpflichtigen Parkplätze, ist eine Gebührenerhöhung vorgesehen. Daraus sind zusätzliche Einnahmen von ca. CHF 300'000.– zu erwarten.



Argumente des Referendumskomitees

Ausgangslage

Am 27. Januar 2009 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug (Stadtparlament) das Parkgebührenreglement verabschiedet. Das Reglement verpflichtet den Stadtrat dazu, sämtliche öffentlichen Parkplätze in der Stadt Zug zu bewirtschaften, das heisst, gebührenpflichtig zu machen (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs). Gratis-Parkplätze (z. B. Schöneegg, entlang der Zugerbergstrasse, Badeanstalt Brüggli) wird es nicht mehr geben. Ebenso wenig werden blaue Zonen auf öffentlichem Grund möglich sein. Zudem wird der Stadtrat ermächtigt, die Parkgebühren gegenüber heute zu vervier- bis zu verachtfachen (4x bzw. 8x mehr). Es gibt keinen Grund, in einer schwierigen Wirtschaftslage eine derart markante Gebührenerhöhung durchzuführen. Deshalb empfiehlt das aus Vertretern der SVP und des Gewerbevereins zusammengesetzte Referendumskomitee, das Reglement abzulehnen und Nein zu stimmen.

Nein zur Verachtfachung der Parkgebühren

Heute kostet ein oberirdischer Kurzzeitparkplatz pro Stunde zwischen Fr. 0.50 (z. B. an der Kirchenstrasse) und Fr. 1. Mit dem neuen Gebührenrahmen würde er zwischen Fr. 1 und Fr. 4 kosten (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Entwurfs). Der Stadtrat kann mit dem neuen Reglement ohne Mitwirkung des Volkes oder des Parlamentes eine Verachtfachung der Gebühr beschliessen (§ 8 des Entwurfs), etwa an der Kirchenstrasse. Dies ist nicht nur viel

zu teuer, sondern auch undemokratisch.

Nein zu obligatorischen Parkgebühren

Das neue Reglement schreibt vor, sämtliche öffentlichen Parkplätze zu bewirtschaften, d. h. gebührenpflichtig zu machen. Das ist gegenüber heute, wo es noch an vielen Orten möglich ist, gratis zu parkieren (z. B. Blaue Zonen, Badeanstalt Brüggli), eine markante Verschlechterung, die es zu verhindern gilt.

Nein zu verdeckten Steuereinnahmen durch Gebühren

Die Stadt Zug verdient bereits heute mit den Parkgebühren doppelt so viel Geld, wie sie dafür ausgibt. Gemäss Jahresrechnung 2007 nahm sie mit den Parkgebühren Fr. 3.58 Mio. ein und hatte Kosten von rund Fr. 1.77 Mio. Dies entspricht einem Gewinn von Fr. 1.81 Millionen, was mehr als das Doppelte der Kosten ist. Die Parkplätze sind damit schon heute mehr als kostendeckend, und es gibt keinen Grund, sie durch Verteuerung zu einer verdeckten Steuer zu machen.

Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen das Referendumskomitee, das neue Parkgebührenreglement abzulehnen und zum Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 1489 vom 27. Januar 2009 Nein zu stimmen

Argumente des Stadtrates

Deutliche Zustimmung des GGR

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug hat dem vorliegenden Reglement sehr deutlich mit 27:4 Stimmen quer durch alle Parteien zugestimmt. Das ist ein klares Signal, dass das zur Debatte stehende Reglement eine sinnvolle Regelung darstellt.

Anstatt freie Regelung klar definierter Rahmen

Mit dem Reglement über die Parkierungsgebühren hat der GGR einen verlässlichen Rahmen festgelegt: Die verschiedenen Parkierungsformen und die daraus resultierenden Gebühren sind klar definiert. Der Stadtrat ist künftig an diesen Gebührenrahmen gebunden. Dies im Gegensatz zur heutigen Regelung: Hier ist der Stadtrat frei in der Festlegung der Parkgebühren im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

Moderate Gebührenanpassung

Der Stadtrat hat verschiedentlich zugesichert, dass die nächste Gebührenerhöhung moderat ausfallen wird und der Gebührenrahmen nicht ausgeschöpft wird.

Einheitlich in der ganzen Stadt

Entgegen den Behauptungen des Referendumskomitees wird es keine vier- bzw. achtmal höheren Gebühren geben. Es erfolgt eine Vereinheitlichung und es wird ein Gebührenrahmen festgelegt, der langfristig anwendbar ist.

Gebührentarif im Mittelfeld

Im Vergleich zu anderen Städten liegt Zug damit im Mittelfeld der grösseren Schweizer Städte. Die letzte Anpassung erfolgte vor vierzehn Jahren. Mit dem Parkierungsreglement erhält der Stadtrat nun eine Bandbreite, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

Praktisch alle Parkplätze bewirtschaftet

Bereits heute sind praktisch alle Parkplätze in der Stadt Zug bewirtschaftet. Dazu gehören auch die Parkplätze in den Tempo-30-Zonen. Diese werden lediglich zeitlich bewirtschaftet und bleiben bis zu einer Dauer von 120 Min gebührenfrei. Gebühren werden dort lediglich für das unbeschränkte Parkieren mit der Anwohnerbevorzugung erhoben. Die Parkplätze im Brüggli gehören der Korporation Zug und sind vertraglich für die Badegäste bestimmt. Das Parkierungsgebührenreglement gilt deshalb dort nicht.

Keine verdeckten Steuereinnahmen

Gemäss § 9 des Reglements werden die erhobenen Gebühren zu 50% in einen Fonds für Parkplatzbeschaffung gelegt. Mit diesen Mitteln werden die geplanten Parkhäuser Post und Frauensteinmatt zu einem grossen Teil finanziert.

Beschlusstext

Der Beschluss Nr. 1489 des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 27. Januar 2009, gestützt auf § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005, betreffend Reglement über die Parkierungsgebühren lautet:

§ 1 – Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Erhebung von Parkierungsgebühren durch die Stadt Zug.
- 2 Die öffentlichen Parkplätze der Stadt Zug werden bewirtschaftet.

§ 2 – Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für die Parkierung von Motorwagen und anderen mehrspurigen Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie auf öffentlichen Parkplätzen der Stadt Zug.
- 2 Als öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements gelten die Parkplätze auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen auf dem Gebiet der Stadt Zug sowie die Parkplätze in öffentlichen Parkhäusern und Parkierungsanlagen, die von der Stadt Zug betrieben werden.

§ 3 – Parkierungsarten

- 1 Kurzzeitparkplätze sind Parkplätze mit einer Parkierungsdauer von maximal 120 Minuten.
- 2 Langzeitparkplätze ermöglichen während der gebührenpflichtigen Zeit das Parkieren für eine Dauer von mindestens zwölf Stunden.
- 3 Das Parkieren auf Parkplätzen mit Anwohnerbevorzugung ist zeitlich beschränkt; Anwohnern und Besuchern kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren bewilligt werden.
- 4 Sonderbewilligungen wie die Handwerkerparkkarte gestatten das Parkieren unter bestimmten Voraussetzungen – auch ausserhalb von Parkflächen. In der Regel wird dafür eine Gebühr erhoben.
- 5 Die Parkplätze in den städtischen Parkhäusern können permanent kurzzeitig genutzt oder auf Dauer vermietet werden.

§ 4 – Nächtliches Dauerparkieren

- 1 Halter, deren Motorwagen oder deren anderes mehrspuriges Mo-

¹⁾ BGS 751.14

- torfahrzeug über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt wird, bedürfen hierfür einer Bewilligung.
- 2 Die Bewilligung gilt als erteilt mit der Bezahlung der Nachtparkierungsgebühr.
- 3 Die Bezahlung der Nachtparkierungsgebühr vermittelt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

§ 5 – Gebührenpflicht

- 1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen in der Stadt Zug ist nach den Bestimmungen dieses Reglements gebührenpflichtig.
- 2 Die Gebührenpflicht beschränkt sich in der Regel auf das Parkieren tagsüber an Werktagen. Vorbehalten bleiben die Gebühren für die Parkierung in städtischen Parkhäusern und Parkierungsanlagen sowie die Nachtparkierungsgebühr.

§ 6 – Gebührenrahmen

- 1 Für die Parkplätze auf öffentlichem Grund und in den städtischen Parkierungsanlagen gilt folgender Gebührenrahmen:

- a) Kurzzeitparkplätze: CHF 1.00 bis CHF 4.00/Std.;
- b) Langzeitparkplätze: CHF 1.00/Std. bis CHF 10.00/Tag;
- c) Anwohnerbevorzugung für leichte Motorwagen und andere mehrspurige Motorfahrzeuge: CHF 30.00 bis CHF 40.00/Monat;
- d) Anwohnerbevorzugung Besucherkarte: CHF 5.00 bis CHF 10.00/Tag;
- e) Nachtparkieren für leichte Motorwagen und andere mehrspurige Motorfahrzeuge: CHF 30.00 bis CHF 40.00/Monat;
- f) Nachtparkieren für schwere Motorwagen: CHF 60.00 bis 70.00/Monat;
- g) Handwerkerkarte: CHF 2.00 bis 5.00/Tag.
- 2 Für das Parkieren in den städtischen Parkhäusern gelten folgende Gebührenrahmen:
 - Kurzzeitparkieren: CHF 1.00/Std. bis max. CHF 30.00/Tag
 - Tagesmieten: CHF 140.00 bis CHF 200.00/Monat
 - Dauermieten nicht reserviert: CHF 175.00 bis CHF 250.00/Monat
 - Dauermieten reservierte Parkplätze: CHF 190.00 bis CHF 300.00/Monat

§ 7 – Haftung

- 1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den städtischen Parkhäusern und Parkieranlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Zug lehnt die Haftung für Schäden jeglicher Art ab.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Werkeigentümergehaftung im Sinne von Art. 58 OR¹⁾ sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979²⁾.

§ 8 – Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Insbesondere legt er die Gebühren im Einzelnen sowie die Voraussetzungen für Sonderbewilligungen fest. Er passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an; er ist dabei an den Gebührenrahmen gebunden.

§ 9 – Gebührenverwendung

Die erhobenen Gebühren werden zu 50% in einen Fonds für Parkplatzbeschaffung gelegt; dessen Mittel sind ausschliesslich für die Schaffung von Parkierungsraum zu verwenden.

§ 10 – Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Kanton am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren vom 2. Juli 1968³⁾ aufgehoben.

Wer diesen Beschluss des Grossen Gemeinderates annehmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnen will, schreibe NEIN.

1) SR 220
2) BGS 154.11
3) Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, Seite 68

Städtische
Urnenabstimmung

vom 17. Mai 2009

A
Zentrum Frauensteinmatt
Baukredit



B
Reglement über die
Parkierungsgebühren
Referendum



Urnenöffnungszeiten

	Haupturne	Nebenurnen	
	Burgbachsaaal	Guthirt (Schulhaus, Bibliothek) Riedmatt (Schulhaus) Oberwil (neues Schulhaus) Zugerberg (Wartesaal)	Herti (Alterszentrum)
Samstag 16.5.2009	10.00 bis 12.00 Uhr		10.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag 17.5.2009	09.00 bis 12.00 Uhr	09.00 bis 11.30 Uhr	09.00 bis 11.30 Uhr

Zusätzlich:

Freitag, 15.5.2009 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00, Stadthaus am Kolinplatz

222 (Zug-St) Abstimmung